

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Elektrizität



der Gemeindegewerke Rheinzabern für Energielieferung in Niederspannung
nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz für

Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung

gültig ab 01.01.2023

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung, versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Gemeindegewerke Rheinzabern gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger sind, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn: - vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder

- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Haushaltskunden sind nach § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Diese werden zu den jeweils gültigen Grundversorgungspreisen versorgt.

Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden bieten wir zu folgenden Preisen an:

Ersatzversorgung für Ein- und Zweitarifzähler		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	netto	netto	brutto
Zusammensetzung			
Arbeitspreis Energie *		44,020	52,384
- davon Beschaffungskosten in ct/kWh	38,77		
Arbeitspreis Netzentgelt		6,990	8,318
KWK-Umlage		0,357	0,425
§ 19 II StromNEV Umlage		0,417	0,496
Offshore-Netzumlage		0,591	0,703
Umlage Abschaltbare Lasten		0,000	0
Wasserstoffumlage (ab 2023)		0,000	0
Stromsteuer		2,050	2,44
Konzessionsabgabe		1,320	1,571
Arbeitspreis gesamt		55,75	66,34
		Grundpreis in Euro/Jahr	
		netto	brutto
Zusammensetzung			
Grundpreis Energie **		94,76	112,764
Grundpreis Netznetzentgelt		50,00	59,5
Messtellenbetrieb inkl. Messung *** (wenn von Netzbetreiber durchgeführt)		3,24	3,856
Grundpreis gesamt		148,00	176,12

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) und sind gerundet.

* Arbeitspreis Energie inkl. Vertrieb, Beschaffung, Verwaltung und Marge

** Grundpreis Energie inkl. Vertrieb, Verwaltung und Marge

*** Das Entgelt für Messtellenbetrieb bezieht sich auf eine konventionelle Messeinrichtung (Eintarifzähler).

Das Entgelt für Zweitarifzähler beträgt 5,13 €/Jahr netto bzw. 6,10 €/Jahr brutto und für moderne Messeinrichtung 16,81 €/Jahr netto bzw. 20,00 €/Jahr brutto. Berechnet wird das Entgelt für die tatsächlich eingebaute Messeinrichtung.